

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 12.11.2021
Gericht: Amtsgericht Halle (Saale)
Betreff: Sicherungsmaßnahmen
Unternehmen: Hausärztliches Medizinisches Versorgungszentrum Sangerhausen der
Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige
Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

59 IN 359/21: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der

der
Deutsche Stiftung krankheitsbedingte Mangelernährung gemeinnützige Unternehmergesellschaft
(haftungsbeschränkt),

vertr. d.: 1. , (Geschäftsführerin), 2. , (Geschäftsführer), ist am 12.11.2021 um 12:05 Uhr
die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragstellerin angeordnet worden. Verfügungen der
Antragstellerin sind nur mit Zustimmung der vorläufigen Insolvenzverwalterin wirksam. Zur vorläufigen
Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Sandra Emmert, Magdeburger Straße 38, 06112 Halle (Saale), Tel.:
0345/232620, Fax: 0345/2326230, E-Mail: halle@ra-vonstein.de bestellt worden.

Die Schuldner der Antragstellerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung des Beschlusses zu leisten
(§ 23 Abs. 1 S. 3 InsO).

Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann durch die Antragstellerin mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.
Darüber hinaus kann, wenn nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 das Fehlen der internationalen
Zuständigkeit für die Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens gerügt werden soll, die sofortige Beschwerde
auch von jedem Gläubiger eingelegt werden.

Sie ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112
Halle (Saale) einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch
öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere
Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung ist für den Beginn der
Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu
Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist
auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem
Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses
sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung
nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Amtsgericht Halle (Saale), 12.11.2021